

beiden Erzbischöfen von Mainz verliefen zäh.¹⁾ Die Spannung zwischen Adolf von Mainz und Ruprecht ließ nicht nach. Doch deutlich rückte der König von letzterem ab, wenn er am 29. April dem Bischof Adolf, seinen Nachfolgern den Erzbischöfen und dem Stift von Mainz den Zoll zu Höchst zu erheben wieder erlaubte.²⁾ Die Reichsstädte trugen so die Kosten der Annäherung.

Wenig erfreulich für den Pfalzgrafen gestalteten sich auch die Verhandlungen über den Urbansbund. Das Weseler Bündnis hat in den allerdings recht dürftigen Akten des Reichstags keine Spur hinterlassen; es taucht auch in der Folgezeit nie mehr auf. Der Tag, in dessen Ausschreiben es als Hauptgegenstand angeführt war, bedeutete auch sein Ende. Scheiterte es an dem Widerstand der Reichsstände, der Städte zumal, oder verzichteten die Kurfürsten von Trier und Köln im Hinblick auf die Anerkennung Adolfs durch den König darauf? Jedenfalls, ihnen ward eine Entschädigung. Denn als solche fasse ich das Zollprivileg vom 29. April 1380.³⁾ Sein erster Teil ist nur eine Erneuerung des Widerrufs vom 28. Februar 1379. Das Neue und Wichtige ist vielmehr das Versprechen des Königs, keine neuen Rheinzölle ohne Zustimmung der Kurfürsten von Trier, Köln und Pfalz zu gewähren. Finanziell bedeutete das eine Kürzung der ohnehin ungenügenden Reichseinnahmen des Königs. Weiter begab er sich damit der Möglichkeit, durch Verleihung von Zöllen an Städte und Fürsten einen politisch-wirtschaftlichen Druck auf die Kurfürsten auszuüben. Von der Seite des Reichsrechtes her war es die grundsätzliche Unterstellung eines königlichen Hoheitsrechtes unter die Kontrolle des Kurfürstenkollegs. Das war ein weiterer Schritt zur Festigung des kurfürstlichen Mitregiments im Reich. So gesehen zeigt das Zollprivileg eine innere Verwandtschaft mit dem Weseler Bündnis.

Zu diesem Rückschlag gesellte sich ein zweiter. Der Frankfurter Urbansbund gedieh nicht weiter. In der Gesandtenanweisung vom Weseler Tag⁴⁾ hatten die Kurfürsten von den Reichsständen eine Erklärung, daß sie mit König, Kurfürsten und Reich auf Seite Urbans stehen würden, und den Beitritt zu der Reichs-

¹⁾ RGA. . Nr. 160.

²⁾ RGA. . Nr. 159.

³⁾ RGA. . Nr. 158.

⁴⁾ S. 141 Anm. 5.